

Info Digitalisierung Zollverfahren

Umstellung vgVV auf NCTS Phase 5

Mit der Einführung des Unions-Zollkodex am 1. Mai 2016 hat die EU die **vollständige Digitalisierung (Automatisierung)** der Zollverfahren und -formalitäten beschlossen. Verfahren in Papierform werden entsprechend einem Umstellungsplan schrittweise bis 2025 durch **elektronische Verfahren** ersetzt.

Davon betroffen ist das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (vgVV), bei dem der CIM-Frachtbrief das Zollpapier ist. Das vgVV wird schrittweise durch das elektronisch durchgeführte Regel-Versandverfahren in der Version NCTS Phase 5 ersetzt.

Das vgVV soll in allen Mitgliedstaaten der EU sowie in den Ländern des gemeinsamen Versandübereinkommens gemäß Umstellungsplan zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelöst und auf das neue digitale **NCTS Phase 5 System** umgestellt werden. Diese Änderung erfordert u.a. eine genaue Deklaration der jeweiligen Warenpositionen und führt zu erhöhten administrativen Anforderungen.

Die von den Zollverwaltungen der beteiligten Länder bekanntgegebenen Umstellungszeitpunkte, welche sich immer wieder verändern können, finden Sie unter [UCC - Work Programme](#).

Was passiert ab dem Zeitpunkt der Umstellung?

Hat ein Land auf NCTS5 umgestellt, so ist ein vgVV im Abgang aus diesem Land nicht mehr möglich.

Ab nun ist es erforderlich, ein NCTS-Verfahren anzustoßen. Die RCG bereitet sich aktiv auf diese Änderungen vor und sucht nach Lösungen für einen reibungslosen Übergang für diesen veränderten Zollabfertigungsprozess.

Für Lösungen in der Übergangsphase sowie weitere Informationen bezüglich NCTS Phase 5 stehen wir gerne beratend zur Verfügung.

Welche Daten werden für NCTS5 benötigt?

- Status der Ware (T1 oder T2)
- Art und Nummer des vorangegangenen Verfahrens (bei T1)
- Art (Proforma-Rechnung bzw. Rechnung) und Nummer (bei T2)
- Absender EORI (falls vorhanden) bzw. Anschrift (falls EORI nicht vorhanden)
- Empfänger EORI (falls vorhanden) bzw. Anschrift (falls EORI nicht vorhanden)
- Bezeichnung des Warenortes /Versandbahnhofes
- Nummer der Abgangszollstelle
- Nummer der Bestimmungszollstelle
- Rohmasse
- Eigenmasse
- Warenbeschreibung (normale Handelsbezeichnung; die Bezeichnung muss so genau sein, dass die Ware in die Warennummer eingereiht werden kann)
- Art, Anzahl und Nummern der Packstücke
- HS-Code 6-stellig / KN-Code 8-stellig
- Container-Nummer bei Containerverkehr
- Plomben-Nummer (Überseeverschluss)
- Wagennummer im Wagenladungsverkehr

Ansprechpersonen zum Thema NCTS5

Bei Fragen zum Thema NCTS5 steht Ihnen Ihr:e Kundenbetreuer:in sowie unsere Zollexpert:innen unter NCTS_support@railcargo.com gerne zur Verfügung.